



Erweiterungen zur Schulordnung der RSB bis zum 31.07.2021

Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.

Bei einem banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie).

Bei Infekten mit einem ausgeprägtem Krankheitswert (z. B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptommfreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen (d. h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden, **wenn** kein wissentlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung bekannt ist.

Bei schwererer Symptomatik, zum Beispiel mit Fieber ab 38,5°C oder akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder anhaltendem starken Husten, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist, sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiederzulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

1. Persönliche Hygiene

- Ein Mund-Nasen-Schutz ist auf dem gesamten Schulgelände zu tragen und darf nur in der Klasse auf dem Sitzplatz entfernt werden.
- Mindestens 1,50 m Abstand zu Personen ist einzuhalten. Berührungen sind nicht erlaubt, auch nicht zur Begrüßung.
- Bei Eintritt in das Gebäude erfolgt eine Händedesinfektion mit Desinfektionsmittel. Eine erneute Händedesinfektion erfolgt nach dem Pausengang.
- Husten und Niesen erfolgt in die Armbeuge oder in ein Papiertaschentuch, das anschließend entsorgt wird. Es wird sich von anderen Personen weggedreht.
- Nicht in das Gesicht fassen.
- Persönliche Gegenstände (Trinkflaschen, Stifte etc.) werden nicht geteilt.
- Häufig genutzte Flächen (z.B. Türklinken) nicht mit der Hand anfassen, sondern den Ellenbogen benutzen.

2. Gebäude- und Raumhygiene

- Die Tische werden nicht verstellt, die Sitzordnung bleibt unverändert und ist zu dokumentieren.
- Es gilt in den Schulgebäuden das Rechts-Geh-Gebot!
- Die Räume werden ständig belüftet, d.h. es sind immer Fenster geöffnet. Es ist sinnvoll, ein wärmendes Kleidungsstück mitzuführen.
- Türklinken und Griffe (z. B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen, Treppen- und Handläufe, Lichtschalter, Tische, Telefone, Kopierer und alle sonstigen Griffbereiche sind täglich zu reinigen. Die Müllbehälter sind täglich zu leeren.
- Tablets, Computermäuse und Tastaturen sind von den Benutzern nach der Nutzung selbst mit den bereitgestellten Reinigungsmitteln zu reinigen.



3. Sanitärbereich

- In den jeweiligen Toiletten darf sich nicht mehr als eine Person gleichzeitig aufhalten. Der Zugang zur Toilette wird durch ein Hütchen auf einer frei/besetzt – Markierung geregelt. Die Bodenmarkierungen zur Abstandsregelung im Wartebereich sind zu beachten.
- Mehr als eine Person pro Lerngruppe darf nicht gleichzeitig einen Toilettengang vornehmen.

4. Infektionsschutz in den Pausen

- In den großen Pausen sind alle Schüler*innen auf dem Schulhof.
- In den großen Pausen tragen alle Schüler*innen immer einen Mund-Nasen-Schutz.
- In den großen Pausen wird nicht gegessen oder getrunken.
- Die Schüler*innen bringen bei Regenwetter einen Regenschirm/Regenbekleidung mit.
- In den kleinen Pausen bleiben die Schüler*innen nach Möglichkeit auf ihren Plätzen sitzen.

5. Speiseneinnahme

- Das Frühstück findet im Klassenverband im Klassenraum am Ende der zweiten Unterrichtsstunde sowie in den kleinen Pausen statt.

6. Infektionsschutz im Schulsport

- Für den Infektionsschutz im Sport- und Schwimmunterricht sind eigene Konzepte erstellt worden, die mit den Schüler*innen eingehend besprochen werden.

7. Aufenthalt auf dem Schulgelände

- Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist nach Möglichkeit während des Schulbetriebs auf ein Minimum zu beschränken und zu dokumentieren.
- Die Schüler*innen begrenzen die Aufenthaltsdauer auf dem Schulgelände auf das notwendige Minimum. Die Klassen 5 und 6 warten vor der 1. Stunde auf dem Schulhof in dem ihnen zugewiesenen Wartebereich. Die Klassen 7 – 10 betreten unverzüglich das Gebäude und ihren Klassenraum.
- Eltern sollen das Schulgelände nach Möglichkeit nicht betreten. Für Gespräche ist eine telefonische Voranmeldung erforderlich.
- Elternabende und -gespräche sollen nach Möglichkeit als Videokonferenz organisiert werden.

8. Neue Zuwegung zum Schulgelände

- Das Betreten des Schulhofes der Grundschule ist untersagt. Aus diesem Grund werden die Fahrradständer auf den Parkplatz vor dem Nebengebäude verlegt.
- Zum Betreten des Schulgeländes sind die Zuwegungen Brennereistraße und Gartenstraße zu nutzen.

9. Infektionsschutz an den Haltestellen

- Im Bereich der Haltestellen sowie in den öffentl. Verkehrsmitteln besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gem. der Niedersächsischen Corona-Verordnung. Soweit möglich ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

✂-----
Vorname, Name des Kindes: _____ Klasse: _____

Wir haben diese Erweiterung der Schulordnung der RSB zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern/Erziehungsberechtigten